

**Antrag
mit Mehrheit angenommen**

GRin. Gerda GESEK
GR Peter MAYR

5.07.2012

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g

unterstützt durch die im GR vertretenen
Klubs von SPÖ

Betreff: Integriertes Verkehrskonzept Graz-West

Es gibt kaum einen Bezirk in unserer Stadt, der derzeit so beachtliche Entwicklungs- bzw. Veränderungsperspektiven erfährt, die enorme Auswirkungen auf die zukünftigen Verkehrsführungen haben werden, wie das Gebiet rund um Eggenberg und zwar ausgehend von der Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof, über das Reininghausareal mit seiner 56ha großen innerstädtischen Entwicklungsfläche bis hin zum aktuellen Projektgebiet Smart-Cities.

Alle Verkehrsbereiche der Stadt sind betroffen, vom hochrangigen S-Bahn-System, über das Straßenbahn- und Busnetz bis zu den Individualverkehrsachsen und den Konzepten für den ruhenden Verkehr. Da in diesem Gebiet auch einige kleinere, kurzfristige Detailentscheidungen (z.B. hinsichtlich Gleiserneuerungen, Busführungen, etc.) anstehen, ist es unabdingbar, diese in ein nachhaltiges integriertes Verkehrskonzept einzubetten, um nicht spätere Planungen durch isolierte Detailentscheidungen negativ zu beeinflussen.

Ich stelle daher namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

Dringlichen Antrag,

die Abteilungen für Verkehrs- und Stadtplanung werden beauftragt, im Zuge der Erarbeitung der übergeordneten Verkehrskonzepte "Mobilitätskonzept 2020" und "Masterplan der Holding Graz Linien" einen Schwerpunkt für ein integriertes Verkehrskonzept Graz-West zu setzen und dieses zeitlich bevorrangt in den kommenden 6 Monaten zu entwickeln.

Weiters ergeht das Ersuchen an die zuständige Magistratsabteilung, mit der Holding Graz GmbH - Graz Linien in Kontakt zu treten und die Prüfung der Einrichtung einer Haltestelle der Linie 62 vor bzw. im Bereich des Eingangs zum Park des Schlosses Eggenberg, Eggenberger Allee 90, anzuregen.

Dringlichkeit abgelehnt

GRin Sissi POTZINGER

5.7.2012

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g
unterstützt
von der Fraktion des BZÖ und GR Mag. Mariacher

Betreff: Petition an das Land Stmk: Flexibilisierung der Kinderbildung und –
betreuung – Adaptierung der Landesförderung

Die Stadt Graz verfügt im Kinderbildungs- und –betreuungs Bereich über ein sehr gutes Angebot von städtischen, privaten und kirchlichen Einrichtungen. Die Bedarfsdeckung ist im Europäischen Vergleich vorbildlich. Trotzdem gibt es noch Verbesserungserfordernisse, die den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit erleichtern sollen.

Im Rahmen der Zertifizierung der Stadt Graz als familienfreundliche Gemeinde bestätigte sich der Bedarf an flexiblen Kinderbildungs- und –betreuungsangeboten. Familien wollen für ihre Kinder qualitätsvolle, leistbare Betreuungsangebote, die sie bedarfsgerecht nutzen können. Das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz gebietet im § 30 Abs. 2 den regelmäßigen Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung und sieht für die Hauptferien die Möglichkeit eines wochenweisen Besuches vor. Tatsächlich werden derzeit Elternersatzbeiträge und im schlimmsten Fall sogar die Personalförderung vom Land Steiermark aber nur dann abgegolten, wenn das Kind während der Hauptferien in mindestens 4 aufeinanderfolgenden Wochen in der Einrichtung ist. Dies entspricht in vielen Fällen keineswegs den tatsächlichen Bedürfnissen der Familien, die möglichst viel Zeit mit ihren Kindern verbringen wollen. Hier ist nach dem Vorbild anderer Bundesländer, wie beispielsweise Wien, die Gewährung von Landesfördermitteln dringend zu adaptieren.

Bezüglich der Regelmäßigkeit des Besuches während des Betriebsjahres sollte es sowohl im Kleinkinderbereich als auch bei der Betreuung von PflichtschülerInnen mehr bedarfsgerechte Angebote geben. Derzeit ist es beispielsweise in der Steiermark – anders als in Wien -nicht möglich, einen Krippenplatz den Bedürfnissen der Familie entsprechend zu teilen. „Regelmäßigen Besuch“ sollte man auch dahingehend definieren, daß beispielsweise entsprechend den Erfordernissen der Eltern ein Kind jede Woche am Montag, Dienstag und Donnerstag, ein weiteres Kind die Einrichtung jeden Mittwoch und Freitag nützt – bei den Tagesmüttern ist dies übrigens möglich und wird vom Land gefördert – dadurch fühlen sich viele Eltern, die für ihr Kind einen Krippenplatz nutzen in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und ungleich behandelt.

Weiters wünschen sich viele Familien mehr Flexibilität bei der Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder am Nachmittag und an unterrichtsfreien Tagen. Für die Hortbetreuung können Kinder nur 5 Tage pro Woche angemeldet werden, da es sonst keine Landesförderung gibt. Bei der Nachmittagsbetreuung in Pflichtschulen gibt es sehr wohl die Möglichkeit, 2 bis 5 Wochentage zu buchen (hier kommen Bundesfördermittel zum Einsatz) – auch hier ist es dringend notwendig, im Sinne der Wahlfreiheit und Gleichbehandlung im Hortbereich die Landesförderung anzupassen.

Schließlich soll das Ausnützen der Randzeiten, insbesondere in den Kindergärten, den Familien ermöglicht, aber nicht aufgezwungen werden. Dies gilt entsprechend den pädagogischen Konzepten selbstverständlich nicht für Kernzeiten! Nach der Devise „Soviel Familie wie möglich, soviel institutionelle Angebote wie erforderlich“ sollen Eltern die Möglichkeit haben, die Einrichtungen im Rahmen der von ihnen gebuchten Betreuungszeiten zu nützen, im Bedarfsfall ihre Kinder aber auch etwas später bringen und früher abholen können, wenn sie für ihre Kinder Zeit haben.

Wir appellieren an die Verantwortungsträger im Land Steiermark, bei der Kinderbildung und –betreuung die Vorgabe des bekannten Pädagogen Heinrich Pestalozzi, nach dem in Graz zwei Schulen benannt sind, zu beherzigen:

„Kinder brauchen die 3 Z – Zeit, Zuwendung und Zärtlichkeit ihrer Familie, um sich gedeihlich entwickeln zu können.“ Die Öffentliche Hand muss sicherstellen, dass die Familien in den Anbietern von professioneller Kinderbildung und –betreuung wertvolle Partner finden,

die mit ihren Angeboten den außerfamiliären Betreuungsbedarf optimal abdecken – dabei spielt neben Qualität, Verfügbarkeit, Wahlfreiheit und Leistbarkeit auch die Flexibilität eine besondere Rolle.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

D r i n g l i c h e n A n t r a g :

Der Grazer Gemeinderat fordert auf dem Petitionswege das Land Steiermark dringend auf, die Landesförderkriterien für Kinderbildung und –betreuung entsprechend dem Motivenbericht an die Bedürfnisse der Familien anzupassen und dadurch die dem Kindeswohl entsprechende flexible Nutzung der Angebote zu erleichtern.

Betreff: Hundewiesen

**Antrag
einstimmig angenommen**

Graz, 5. Juli 2012

GEMEINSAMER DRINGLICHER ANTRAG VON SPÖ UND ÖVP

**an den Gemeinderat
eingebracht von Herrn Gemeinderat Klaus Eichberger
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 5. Juli 2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe KollegInnen und Kollegen!

Hunde sind - natürlich abhängig von der Rasse, von ihrem Alter und von ihrem Gesundheitszustand - an sich bewegungsaktive Tiere. Dementsprechend brauchen Hunde Bewegungsraum, Auslauf im Freien. Was ja letztlich nicht nur den Vierbeinern selbst zugute kommt: Die regelmäßige Bewegung fördert auch die Gesundheit der HundehalterInnen. Genau das ist ja auch der Grund, warum – neben dem Gefühl der Vereinsamung – viele Menschen im urbanen Raum Hunde halten.

Allerdings: Gerade in der Stadt ist es gar nicht so leicht, ausreichend Auslauf für die Vierbeiner zu finden. Graz verfügt zwar über einige Hundewiesen, auf denen sich Bello und Wuffi austoben dürfen – optimal ist dieses Angebot aber nicht. Sowohl, was deren Zahl anbelangt, als auch in Hinblick auf die Ausstattung. Und nicht zuletzt auch in Bezug auf die Belastungen für die unmittelbar anrainende Bevölkerung, auf die man in der Hinsicht auch nicht vergessen darf. Denn je weniger Hundewiesen es gibt, desto größer ist dort die Frequenz. Und die Alternative, sich halt ins Auto zu setzen und mit dem Hund „ins Grüne“ zu fahren, ist auch nicht wirklich zielführend: Zum einen verfügen nicht alle HundehalterInnen über die entsprechende Mobilität. Zum anderen kann es eigentlich auch aus Verkehrs- und damit Umweltgründen nicht Ziel sein, mehrmals in der Woche auf große Hundeausfahrt zu gehen.

Fazit: Wir brauchen – und darüber sind sich HundehalterInnen wie Tierschutzexperten, aber auch AnrainerInnen von Hundewiesen einig – in Graz dringend

- mehr Hundewiesen,
- die entsprechend ausgestaltet sind,
- aber gleichzeitig auch Regelungen, die die Belastungen für die AnrainerInnen speziell in den Abend und Nachtstunden minimieren.

Mehr Hundewiesen heißt: In jedem Stadtbezirk sollte zumindest eine eingezäunte (!) Hundewiese zur Verfügung stehen. Denn die sogenannten Hundezonen, in denen Leinenpflicht herrscht, sind – was den natürlichen Bewegungsdrang der Vierbeiner betrifft – wenig zielführend: Hundezonen bieten

keine Möglichkeit des freien Auslaufs. Und selbstverständlich sollte im innerstädtischen Bereich – also in den ersten sechs Stadtbezirken - ein dichteres Angebot an Hundewiesen vorhanden sein. Möglichkeiten dafür wären gegeben – beispielsweise im nördlichen Teil des Stadtparks, in weiterer Zukunft im Umfeld des Südgürtels und des Murkraftwerkes. Denn mehr Hundewiesen bedeuten auch mehr Sicherheit für Nicht-HundehalterInnen, die sich dann in Parks oder Spielplätzen weniger oft durch freilaufende Hunde gefährdet fühlen.

Bessere Ausstattung heißt: Nicht nur der „Sacki-Automat“ sollte auf jeder Hundewiese Usus sein - was leider viel zu oft fehlt, sind Hundetränken, über die die Mehrzahl der Wiener Hundewiesen verfügen. Denn Hunde brauchen, wenn sie herumtollen, viel Wasser zum Trinken: Dass HundehalterInnen nicht nur an warmen Tagen wie diesen mit Wasserkanistern und Wasserflaschen zu den Hundewiesen kommen müssen, kann wohl nicht als Ideallösung gesehen werden.

Und nicht zu vergessen: Es braucht Regelungen zur Minimierung der Belastungen für das Umfeld. Denn vermehrt klagen AnrainerInnen darüber, dass in den Abend- und Nachtstunden das Gebell auf den Hundewiesen als extrem ruhestörend empfunden werde. Bisweilen auch deshalb, weil angeblich spätabends HundehalterInnen ihre Tiere auf Hundewiesen regelrecht aussetzen - und sie Stunden später erst wieder abholen. Auch da bedarf es, je nach Situierung der Hundewiesen – Lösungen: Sei es, dass in den Nachtstunden für Hundewiesen Leinenpflicht verhängt wird oder Hundewiesen in der Nacht sogar gesperrt werden.

Namens der SPÖ und ÖVP stelle ich daher den

gemeinsamen dringlichen Antrag,

die zuständigen Abteilungen des Magistrats Graz mögen beauftragt werden, gemäß Motivenbericht gemeinsam mit VertreterInnen von Tierschutzorganisationen, Hundevereinen und in Absprache mit den jeweiligen Bezirksvorstehungen ein Konzept zu erarbeiten, das

1. für Graz ein dichteres Netz an eingezäunten Hundewiesen vorsieht,
2. eine nutzerInnenfreundlichere Ausstattung der Hundewiesen beinhaltet und
3. Vorschläge umfasst, wie – je nach Situierung von Hundewiesen – die Belastungen der anrainenden Bevölkerung speziell in den Abend- und Nachtstunden minimiert werden kann.

Die entsprechenden Überlegungen sind dem Gemeinderat bis November dieses Jahres vorzulegen.

Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2012

von

GR Karl Dreisiebner

Betrifft: Petition der Stadt Graz zur Aufnahme der Fahrradstraße in die österreichische Straßenverkehrsordnung (StVO)

In Graz ist, nicht zuletzt durch zahlreiche Maßnahmen, die in den letzten Jahren gesetzt wurden, die Zahl der FahrradfahrerInnen stark im Steigen begriffen. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Radwege inzwischen an ihre Kapazitätsgrenzen angelangt sind. Um der Entwicklung zu mehr sanfter Mobilität Rechnung zu tragen und das Radfahren in unserer Stadt weiter zu attraktivieren, brauchen wir mehr Platz für den Radverkehr.

Die Möglichkeiten, das Radwegenetz auszubauen, sind limitiert und die Führung im Mischverkehr – also die gemeinsame Nutzung der Straßen mit dem motorisierten Individualverkehr – führt zur Benachteiligung und zur Gefährdung von RadfahrerInnen.

Ein wichtiges Instrument, um den Radverkehrsanteil weiter zu fördern und darüber hinaus auch die Verkehrssicherheit zu heben, ist die Fahrradstraße. In Fahrradstraßen ist der Fahrzeugverkehr auf ein notwendiges Maß beschränkt, neben dem Fahrradverkehr sind Fahrradstraßen für Zu- und Abfahrten, für Öffentliche Verkehrsmittel sowie Straßendienst, Müllabfuhr u.ä. geöffnet. Es gilt eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h.

Grundbedingung für die Einführung von Fahrradstraßen ist jedoch deren Verankerung in der Straßenverkehrsordnung. Im März 2011 war die Aufnahme der Fahrradstraße in die StVO bereits geplant, scheiterte jedoch an einer fehlenden Mehrheit im Nationalrat.

In Holland und Deutschland gibt es seit mehreren Jahren Fahrradstraßen, die sich als effektives und kostengünstiges Instrument zur Förderung des Radverkehrs erwiesen haben. Auch der Österreichische Städtebund setzt sich seit geraumer Zeit für die Umsetzung der Fahrradstraße ein und listet die Vorteile von Fahrradstraßen wie folgt auf:

- Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Hauptverbindungen des Radverkehrs
- Kostenersparnis und geringer Grundverbrauch, da keine neuen Radwege errichtet werden müssen
- Imagegewinn für den Radverkehr

Die Notwendigkeit, den Radverkehr in Graz weiter ausbauen, steht außer Frage. Von Seiten des Verkehrsressorts wurden bereits 12 Routen geprüft, die für die Errichtung von Fahrradstraßen in Graz geeignet wären. Was fehlt, ist die Entscheidung des Bundes für die Errichtung von Fahrradstraßen.

Daher stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt am Petitionswege an den Bundesgesetzgeber sowie an die parlamentarischen VerkehrssprecherInnen aller Fraktionen mit dem dringenden Ersuchen heran, die Fahrradstraße in Anlehnung an die bereits erfolgreichen deutschen und holländischen Vorbilder in die österreichische Straßenverkehrsordnung aufzunehmen und damit den österreichischen Städten und Gemeinden ein wichtiges Instrument zur Förderung des Radverkehrs zur Verfügung zu stellen.

Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus

Telefon 0316 / 872-2163
Telefax 0316 / 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2012

von

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Betrifft: Wahlkampfkostenbeschränkung für Gemeinderatswahlen

Der Nationalrat hat eine Beschränkung der Wahlkampfkosten für bundesweite Wahlen auf max. 7 Mio. € pro wahlwerbende Partei beschlossen (§ 4 des Parteiengesetzes 2012). Umgerechnet auf die Bevölkerung sind das knapp über 200.000 € für Graz.

Eine derartige Beschränkung macht aus vielen Überlegungen heraus Sinn. Unter anderem auch deshalb, weil die GrazerInnen nicht mit Plakaten und Postwurfsendungen überhäuft werden wollen, weder bei bundesweiten Wahlen noch bei Landtags- oder Gemeinderatswahlen. Deshalb erscheint uns eine ähnliche Regelung für die Grazer Gemeinderatswahlen dringend geboten zu sein.

Aber nicht nur die Verschandelung der Stadt mit unzähligen zusätzlichen Plakatständern spricht für eine Wahlkampfkostenbeschränkung, auch die Frage der Finanzierung dieser Wahlkampfkosten ist zu thematisieren. Es ist offensichtlich, dass die Wahlkampfkosten mancher Parteien nicht nur aus der öffentlichen Parteienförderung, den Beiträgen der MandatarInnen und aus Mitgliedsbeiträgen der Parteimitglieder finanziert werden können. Über die weiteren Finanzierungsquellen breitet sich in Österreich noch immer der Mantel der Verschwiegenheit aus, obwohl vielleicht die vielen Prozesse der letzten Zeit ein wenig Licht in diese dunkle Affäre bringen werden. Bis dato waren nur die Grünen bereit, ihre Parteikasse öffentlich zu präsentieren, in Zukunft müssen durch das beschlossene Parteiengesetz alle Parteien ihre wesentlichen Einnahmen offen legen.

Das in Österreich bisher kaum diskutierte Problem der Parteienfinanzierung ist sowohl durch eine transparente Darstellung der Einnahmen als auch durch eine Beschränkung der Ausgaben zu lösen. Bei der Transparenz der Einnahmen war die Stadt Graz trotz einiger Anträge der Grünen und trotz einiger Lippenbekenntnisse des Gemeinderates leider keine Vorreiterin.

Auch auf der Ausgabenseite hat uns der Nationalrat mit Hilfe der Grünen den Weg bereits vorgezeichnet und eine Wahlkampfkostenbeschränkung eingeführt, die jedoch nur auf Bundesebene gilt. Daher, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist es jetzt wirklich dringend an der Zeit, diesen fortschrittlichen Weg der Bundesparteien mitzugehen und eine solche Beschränkung der Wahlkampfkosten auch für die Gemeinderatswahlen in Graz festzulegen.

Daher stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat bekennt sich grundsätzlich zu einer Beschränkung der Wahlkampfkosten für Gemeinderatswahlen.
- 2) Die Magistratsdirektion wird beauftragt, bis September 2012 unter Einbeziehung der Klubobleute einen Vorschlag für eine Wahlkampfkostenbeschränkung auf Basis des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012) für Graz zu erarbeiten.
- 3) Die Magistratsdirektion wird weiters damit beauftragt, eine Änderung der Grazer Parteienförderung dahingehend vorzubereiten, dass eine Überschreitung der festzulegenden Wahlkampfkosten zu einer Reduktion der öffentlichen Subvention führt.

Anhang:

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG)

2. Abschnitt

Höhe und Aufteilung der Fördermittel, Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Parteienförderung

§ 3. (Verfassungsbestimmung) Bund, Länder und Gemeinden können politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden. Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigtem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten ist jeweils auf die bei der letzten Wahl zum allgemeinen Vertretungskörper Wahlberechtigten abzustellen. Eine darüberhinausgehende Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig. Fördermittel des Bundes für politische Parteien sind durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln.

Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

**Dringlichkeit
mit Mehrheit angenommen**

Antrag abgelehnt

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159

Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

5. Juli 2012

Klubobfrau Gemeinderätin Ina Bergmann

Betrifft: Einweisungsrecht der Stadt Graz in geförderte Wohnbauten

DRINGLICHER ANTRAG

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Graz hat bereits mehr als 260.000 Einwohner und wird allen Prognosen nach auch in den kommenden Jahren stark wachsen. Nicht alle neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger werden sich auf dem freien Markt wohnversorgen können. Daher ist die Bereitstellung von leistbaren Gemeindewohnungen eine der wichtigsten politischen Aufgaben der Stunde.

Mit den im Regierungsübereinkommen mit ÖVP und den Grünen fixierten 500 neuen Gemeindewohnungen hat die Stadt Graz einen ersten Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gemacht. Weitere Ankäufe von geeigneten Grundstücken werden jedoch notwendig sein, um gemeinsam mit den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften ausreichend leistbaren Wohnraum für jene Grazerinnen und Grazer zur Verfügung zu stellen, die sich die teuren Mieten auf dem privaten Wohnungsmarkt nicht werden leisten können.

Vor dem Hintergrund des stetig schrumpfenden Anteils jener Mittel aus dem Wohnbauförderungstopf, die **nicht** zweckentfremdet zum Stopfen von Budgetlöchern verwendet werden, wird es für die Stadt Graz jedoch zunehmend schwieriger, Wohnbaugenossenschaften als Partner für die Errichtung von Gemeindewohnungen zu gewinnen. Wie Sie wissen, gibt es für die Kommunen und daher auch für Graz keine eigenen Förderkontingente mehr, wir müssen uns sozusagen bei den Genossenschaften für eine Zusammenarbeit „bewerben“. Diese Zusammenarbeit mit den Genossenschaften, der sog. Übertragungswohnbau – die Stadt stellt Grundstücke zur Verfügung, Genossenschaften errichten darauf Wohnungen mit Einweisungsrecht für die Stadt Graz – bleibt für die Stadt nach wie vor der wichtigste Faktor, wenn es darum geht, leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Um als Kommune mit großer wohnungspolitischer Verantwortung am geförderten sozialen Wohnbau noch effizienter teilhaben zu können, wäre es - zusätzlich zu gemeinsamen Projekten mit Genossenschaften - notwendig, der Stadt Graz das Einweisungsrecht an einem bestimmten Anteil der Wohnungen in allen in der Stadt mit Förderungsmitteln errichteten Wohnbauten zu gewähren. Diese Verbindung der Bereitstellung von Fördermitteln mit einem Einweisungsrecht für die Stadt Graz an einem bestimmten Anteil der so errichteten Wohnungen hätte zudem den Vorteil, dass Gemeindewohnungen im Stadtgebiet besser

verteilt wären und so ein besserer Beitrag zur sozialen Durchmischung erreicht wird. Der frühere Grazer Gemeinderat Peter Hagenauer hat übrigens vor fast genau einem Jahr einen ähnlichen Antrag im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung der Reininghausgründe gestellt.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Stadt Graz möge auf dem Petitionswege an das Land Steiermark mit dem Ersuchen herantreten, das Wohnbauförderungsgesetz im Sinne des Motivenberichts insofern abzuändern, dass an einem noch näher zu bestimmenden Prozentsatz der zukünftig errichteten Wohnungen im gesamten geförderten sozialen Wohnbau den Kommunen im Allgemeinen und der Stadt Graz im Besonderen das Einweisungsrecht zugestanden wird.

Dringlichkeit abgelehnt

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 05.07.2012

Betreff: Bürgerbefragung, Volksrechtegesetz; Petition an den Landesgesetzgeber
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die rechtliche Grundlage für die gegenwärtig in Durchführung befindliche Bürgerbefragung wurde im Gemeinderat mit den Stimmen der ÖVP und der SPÖ *als Richtlinie* geschaffen. Ein Gutachten von Ass. Prof. Mag. Dr. Klaus Poier sollte im Vorfeld geäußerte rechtliche Bedenken gegen diese Form der Bürgerbefragung ausräumen. Ob sich allerdings übergeordnete Verwaltungsinstanzen gegebenenfalls dieser Expertenmeinung anschließen, ist bislang ungeklärt.

Tatsächlich hat sich aber im Zuge der aktuellen Befragung gezeigt, dass die befürchteten und von der FPÖ monierten Durchführungsmängel großteils in die Realität Einzug erhalten haben. So wurden bspw. an ganze Straßenzüge keine Abstimmungsunterlagen ausgeliefert. Die betroffenen Bürger müssen sich nun an die zuständigen Ämter wenden, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Ursprünglich sollte aber gerade dieses Befragungsmodell – so die Argumentation von Volkspartei und SPÖ - unbürokratisch und barrierefrei gestaltet werden. Im konkreten Fall kann von dieser Zielsetzung allerdings nicht mehr gesprochen werden. Zudem liegen der FPÖ Erfahrungsberichte vor, die eindeutig belegen, dass es Personen, denen daran gelegen ist, durchaus möglich ist, für andere im Haushalt lebende Personen Abstimmungen widerrechtlich vorzunehmen.

Da aber andererseits einbekannt werden soll, dass Bürgerbeteiligungsmodelle von der Bevölkerung gewünscht und auch angenommen werden, richtet sich die Zielsetzung dieses Antrages nicht gegen die Grundintention solcher Modelle, wohl aber gegen das konkrete Befragungsmodell.

Aus der Sicht der FPÖ stellt nämlich nach wie vor das Volksrechtegesetz die geeignete legislative Grundlage für Bürgerbefragungen dar.

Artikel 18 Abs 1 B-VG legt den Grundsatz für das Legalitätsprinzip wie folgt fest:

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Lehre und Forschung stellen in Übereinstimmung mit der Judikatur des VfGH fest, dass auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde das Legalitätsprinzip uneingeschränkt gilt.

Das bedeutet also:

Wenn eine Gemeinde das Volk zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches befragen will, hat sie dies aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen zu besorgen, soweit solche bestehen. Folgende Volksrechte in der Gemeinde bestehen in der Steiermark aufgrund des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes: Initiativrecht, Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung, Volksabstimmung, Volksbefragung, Gemeindeversammlung, Petitions-Auskunfts- und Beschwerderecht.

Diese Instrumente sind ausreichend, damit der Wille der Grazer Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffender politischer Entscheidungen erforscht werden kann.

Jedoch erfolgt die gegenwärtige Befragung nicht gemäß dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz, obwohl dieses genau dafür eine gesetzliche Verfahrensvorschrift festlegt. *Für die Richtlinie zur gegenwärtigen Bürgerbefragung haben ÖVP und SPÖ bewusst ein Instrument der Privatwirtschaftsverwaltung gewählt, um das Steiermärkische Volksrechtegesetz umgehen zu können. Dadurch wurde aber die Grundintention des Gesetzgebers gezielt ausgehebelt.*

Aus der Sicht des Antragsstellers erscheint es daher sinnvoll, die Zielsetzung des gegenwärtigen Bürgerbeteiligungsmodells in die Textierung des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes aufzunehmen, weil solcherart allfällige Verfahrensmängel ebenso minimiert werden können, wie auch allfällige, noch nicht ausjudizierte rechtliche Bedenken ausgeräumt werden können.

Daher stelle ich namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgenden

Dringlichen Antrag

Gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt auf dem Petitionswege mit folgendem Anliegen an den Landesgesetzgeber heran:

Das Steiermärkische Volksrechtegesetz möge betreffend die Bestimmungen über die Volksbefragung dahingehend abgeändert werden, dass eine niedererschwellige Einleitung und eine unbürokratischere sowie Barrieren reduzierte Teilnahme als bisher gewährleistet werden kann. Dies bedeutet, dass im Sinne dieser Petition eine Volksbefragung über Antrag der Gemeindebürger von weniger als 10 Prozent oder 10.000 Personen ermöglicht werden soll. Ferner mögen alternative Abstimmungsmöglichkeiten, sofern Missbrauch ausgeschlossen werden kann, erwogen werden.

Dringlichkeit abgelehnt

eingetragen am: 05.07.2012



DRINGLICHER ANTRAG

gemäß §18 der Geschäftsordnung

des Gemeinderates Abg. Gerald Grosz

betreffend Aufforderung an den Bundespräsidenten, dem ESM-Vertrag nicht zuzustimmen

Die Wirtschaftskrise und drohenden beziehungsweise augenfälligen Pleiten mehrerer EU-Mitgliedsstaaten bringen den Rest des Kontinents unter Zugzwang. Es gibt viele mögliche Wege aus dieser durchaus gefährlichen Situation. Das hydrocephalöse Brüssel hat den denkbar schlechtesten gewählt. Österreich wird mit der Unterzeichnung des ESM-Vertrags (ESM = Europäischer Stabilitätsmechanismus) seine finanzpolitische Souveränität an die „Sachwalter der Union“ abgeben und haftet unbeschränkt für Verbindlichkeiten anderer Staaten, die es versäumt haben, auf die Wirtschafts- und Eurokrise zu reagieren. Im legèren Sprachgebrauch heißt es: „Wer das Geld hat, schafft an.“ Der zu unterzeichnende Vertrag ist der zu Papier gebrachte Anachronismus dieses Ausspruches. Faktisch darf der österreichische Steuerzahler zig Milliarden Euro in marode Länder einzahlen, hat aber keinerlei Einfluss auf deren Gebarung. Diesen Einfluss gibt er an Menschen ab, welche nicht von ihm dazu legitimiert wurden. Wenn in einer Demokratie das Volk der Souverän ist, ist dieser Vertrag in höchstem Maße bedenklich.

Was genau bedeutet nun der ESM für uns Österreicher?

Der ESM und der geplante Fiskalpakt werden unser aller Leben verändern. Niemand in unserem Land wird von den finanziellen Folgen dieses Vertrages und seiner Verpflichtungen verschont bleiben. Jeder Bürger unseres Landes wird die Auswirkungen spüren, durch Verlust des Arbeitsplatzes, Umsatzrückgang bei Unternehmen, höhere Steuern und Abgaben, Pensionskürzungen, Kürzungen bei Sozialhilfen, Anstieg der Inflation etc.

Geld drucken bedeutet „Kalte Enteignung“. Mit dem Beschluss zur Umsetzung des ESM wird die unverbrüchliche Legitimation erteilt, unbegrenzt Euro-Geld zu drucken. Ohne Obergrenze, was zur Folge hat, dass die Inflation durch die Flutung der Märkte mit künstlicher Geldvermehrung enorm ansteigen wird. Der Inflation kann man nicht entkommen, einer Steuer schon, wie die Beispiele in Griechenland beweisen.

Die Inflation ist daher als die Steuer des kleinen Mannes beziehungsweise der kleinen Einkommensbezieher zu verstehen. Jener Bevölkerungsgruppe, die auf die Dinge des täglichen Bedarfs nicht verzichten kann. Während für Besserverdienende diese Preissteigerungen nur marginal ins Gewicht fallen. Jene Menschen, die also am wenigsten für diese Krise verantwortlich sind, leiden dann am meisten unter der Krise. Den Bankmanagern werden Bonifikationen gewährt, weil sie ihre Bilanzen retten können und als treibende Kraft hinter diesen Plänen weiter profitieren.

Was die Brüsseler Technokraten verschweigen, ist die Zustelladresse, an die diese enormen Milliardenbeträge fließen sollen. Es sind wieder einmal die Banken. Vorgeblich sollen Staaten vor der Pleite gerettet werden. In Wahrheit werden mit den Geldern die Finanzschulden einzelner Länder teilweise finanziert.

Mit dem ESM wird eine Institution geschaffen, die völlig autark agieren kann. Niemand kann zukünftig in diesen Fond eingreifen, der auch mit Wertpapieren handeln darf, eben wie ein Hedgefonds. Zockergeschäfte werden zukünftig mit Steuergeldern legitimiert betrieben. Jene Praktiken, die uns - ausgehend von den USA - in diese Krise gestürzt haben, werden nun zum Krisenbekämpfungsprogramm erhoben. Die Vorgehensweise und das Risiko bestimmen die bestellten Organe, Direktorium und Gouverneursrat ganz alleine, ohne Mitbestimmung von irgendeiner Stelle. Schon gar nicht von den nationalen Parlamenten.

Alle Akteure des ESM sind völlig immun und können bei keinem Gericht der Welt angeklagt werden. Sie können und dürfen auch von keiner Instanz geprüft oder kontrolliert werden. Sie stehen über dem Gesetz.

Selbstverständlich sind im Direktorium sowie im Gouverneursrat ausschließlich Personen aus der Bankenwelt versammelt, die ohne Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit agieren können. Der ESM steht somit über den Regierungen und wurde von den Bankmanagern als Ausweg aus der Krise vorgeschlagen.

Der ESM verfügt vorerst über 700 Milliarden Euro und soll die Banken mit liquiden Mitteln versorgen. Der Fonds kann jederzeit nach Notwendigkeit von den Organen aufgestockt werden. Für diesen Fall verpflichtet sich Österreich, jederzeit Geld nachzuschießen und das ohne Mitsprache. Bei Abstimmungen im Direktorium genügt eine 2/3-Mehrheit, die über Geldeintreibung und -auszahlung entscheiden kann.

Dieselben Banken, die einzelne Länder mit billigem Geld in die Krise gestürzt haben, bekommen jetzt weiter Geld von der Politik. Jene Länder, die selbst Hilfgelder in Anspruch nehmen, fallen als Einzahler für den Rettungsfonds aus. So lange bis keiner mehr einzahlen kann.

Mit dem Regelwerk des ESM bekommt das Direktorium die Kompetenz in die Hand, ganze Regierungen durch Experten auszuwechseln, wie am Beispiel Griechenland oder Italien. Ehemalige Bankmanager werden so zu Staatenlenker.

Die Kombination ESM und Fiskalpakt ist die gänzliche Abschaffung der Souveränität unseres Landes. Der Fiskalpakt ermächtigt die EU-Kommission, in unsere staatliche Haushaltspolitik einzugreifen. Somit fällt der EU-Kommission die Entscheidungshoheit über unsere Sozial-, Wirtschafts- und Steuerpolitik zu.

Nichtsdestotrotz führt diese Bundesregierung Österreich in die völlige Abhängigkeit von Brüssel und verpflichtet die Österreicherinnen und Österreicher für viele Generationen zu finanziellen Leistungen an Pleitestaaten und marode Banken.

Was passiert, wenn der ESM Verluste macht?

Was passiert wenn der ESM seine gewährten Kredite nicht zurückerhält aber seine aufgenommenen Kredite zurückzahlen muss, wird im Artikel 21 geregelt. Bei Verlusten wird auf den Reservefonds zugegriffen, das Grundkapital angezapft beziehungsweise von den Mitgliedsländern das nicht eingezahlte Grundkapital eingefordert. Am Beispiel Österreichs sind das 17,3 Milliarden Euro. Wenn die Verluste das Grundkapital übersteigen, besteht Nachschussverpflichtung.

Der ESM ist für die Ewigkeit konzipiert. Es gibt schlicht keine Auflösungsbestimmungen oder Austrittsmöglichkeit.

Wie viel kostet uns der ESM?

Österreich verpflichtet sich vorerst im Zuge des ESM zu Bareinzahlungen von 2,23 Milliarden Euro. Da der Vertrag uns jedoch auch zur Bereitstellung von jederzeit abrufbarem Kapital für den ESM verpflichtet, kommen noch einmal 17,3 Milliarden Euro dazu. Ergibt zusammen 19,5 Milliarden Euro und das ohne, dass das österreichische Parlament darüber abstimmen darf.

Bis heute ist unklar, ob der EFSF parallel zum ESM bestehen soll oder darin aufgehen wird. Sollte der EFSF weiter bestehen bleiben, würden noch einmal 28 Milliarden Euro Zahlungsverpflichtungen (Kapital und Haftungen) dazu kommen.

Unser Anteil an der Hilfsaktion für Griechenland beträgt insgesamt 2,3 Milliarden Euro, wobei wir bisher schon 1,56 Milliarden Euro an Griechenland überwiesen haben. Geld, das wir nie wieder sehen werden.

Geld, das wir nicht haben, Mittel, die wir auf dem internationalen Kapitalmarkt in Form von Krediten aufnehmen müssen. Schon im nächsten Jahr wird Österreich für die hohen Schulden 10 Milliarden Euro nur an Zinsen leisten müssen. Geld, das ins Ausland fließt und somit verlorenes Geld ist und unsere budgetären Spielräume immer mehr einengt.

Insgesamt hat diese Bundesregierung den österreichischen Steuerzahler durch Unverantwortlichkeit und vorauseilendem Gehorsam gegenüber Brüssel zu 25 Milliarden Euro Barzahlungen und rund 50 Milliarden Euro Haftungen verdonnert. Haftungen sind Zahlungsverpflichtungen und können jederzeit schlagend werden.

Die Zahlungsverpflichtungen Österreichs zusammengefasst:

Bareinzahlungen:

EUR 2,30 Mrd. bilaterale Kredite für Griechenland

EUR 2,23 Mrd. Einzahlung ESM

EUR 17,30 Mrd. Jederzeit abrufbare Bargeldleistung ESM

Haftungen:

EUR 28,00 Mrd. EFSF

EUR 19,53 Mrd. ESM

Da wir diese Zusagen selbst über Kredite finanzieren müssen, sind Zinskosten nicht berücksichtigt.

Was sind nun die wahren Ziele und Absichten der EU-Technokraten?

Die Krise soll jetzt einerseits über das Drucken von Euro-Banknoten hinausgezögert werden. Man hat sich somit auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger Zeit gekauft, um die nächsten Entscheidungen vorzubereiten.

Das Ziel der dahinter liegenden Strategie ist ein europäischer Superstaat zu Lasten einzelstaatlicher Souveränitätsrechte. Nur, wer die Geschichte nicht kennt, fällt auf diese Europapropaganda herein.

Über eine Bankenunion sollen nun auch noch die Spareinlagen in ganz Europa durch eine gemeinsame Haftung aller Banken ermöglicht werden. Die österreichischen Sparer haften somit zukünftig für den Konkurs einer spanischen Bank.

Zusätzlich zum ESM plant die EU-Kommission die Ausgabe von Eurobonds, sprich: „Vereinigte Schulden von Europa“. Das heißt, dass wir keine österreichischen Staatsanleihen mehr auflegen sondern unsere Kreditfinanzierungen über Eurobonds der Europäischen Zentralbank machen. Dies würde bedeuten, dass Österreich noch höhere Zinsen für Kredite zu bezahlen hat, weil die schlechte Bonität vieler Pleitestaaten zu einem Zinsauftrieb führen würde. Zudem haftet Österreich in einem Solidarverbund auch für die gemachten Schulden aller Staaten anteilmäßig mit.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich die Frage der Kompetenz einer vergleichsweise kleinen Körperschaft wie der Stadt Graz. Es geht hier keineswegs um Polemisierung, sondern darum, ein Zeichen zu setzen. Im ganzen Land formiert sich Widerstand gegen diesen Vertrag und Graz könnte als zweitgrößte Stadt des Landes ein wichtiges Signal an die Verantwortlichen nach Wien senden.

Noch selten zuvor war die Politik es den Menschen in diesem Maße schuldig, einzuschreiten und ihre Interessen zu wahren und zu verteidigen.

Daher stellt der unterfertigte Gemeinderat folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

„Der Ehrenbürger der Stadt Graz, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer wird vom Gemeinderat der Stadt Graz aufgefordert, das im Nationalrat beschlossene Gesetz zur Ratifizierung des ESM-Vertrages **nicht** zu unterfertigen.“

www.bzoe-graz.at

**GENUG
GEZAHLT!**

**Dringlichkeit
mit Mehrheit angenommen**

**Abänderungsantrag
mit Mehrheit angenommen**

eingebraucht am: 05.07.2012



DRINGLICHER ANTRAG

gemäß §18 der Geschäftsordnung

des Gemeinderates Georg Schröck
betreffend Rückabwicklung des Projektes „FF Graz“

Die Freiwillige Feuerwehr Graz (kurz „FF“) war seit ihrer Gründung permanent Gegenstand medialer Berichterstattung und politischer Diskussionen. Indirekt proportional dazu verhält sich allerdings die Leistungsbilanz der ehrenamtlichen Florianijünger. Ohne den zahlreichen Freiwilligen ihren Willen und ihre Leistungsbereitschaft absprechen zu wollen, verdeutlicht die Faktenlage ein Bild, das dazu geeignet ist, die Sinnhaftigkeit dieser Einrichtung zu hinterfragen. Von Beginn an war das Projekt gekennzeichnet von übergebührender politischer Einflussnahme. Zufälligerweise spielte ein ehemaliger Bürgermeistersekretär ein undurchsichtiges und zumindest dem Ruf der Feuerwehr schädliches Spiel, was schlussendlich zu dessen Weglobung in die Holding Graz führte.

Während also einzelne ÖVP Funktionäre die FF Graz als politische Profilierungsspielwiese missbrauchten, obwohl sie über mehrere Jahre nicht einmal die Grundausbildung absolvierten, haben die Entscheidungsträger im Hintergrund verabsäumt der FF ein eindeutig definiertes Aufgabengebiet zuzuweisen, die nötigen Ressourcen bereitzustellen, sowie ein entsprechendes, limitiertes Budget und dessen Kontrolle einzurichten. Die gegenwärtige Lage ist also in erster Linie den politischen Versäumnissen zuzuschreiben. In vergangenen Initiativen habe ich bereits eingehend auf die Problemfelder im Zusammenhang mit der FF Graz hingewiesen, weshalb auf diese Problematik jetzt nicht noch einmal näher einzugehen ist.

Tatsächlich stellt der Rechnungshof der FF Graz und vor allem ihrer Führungsebene ein vernichtendes Zeugnis aus. Mangelnde interne Kontrolle, unautorisierte Bestellvorgänge, eigenmächtige interne Subventionsmaßnahmen und nicht zuletzt verschwundenes Equipment werden ausführlich thematisiert. Die gegenwärtige Lage der FF Graz offenbart schonungslos, dass die ursprüngliche, auch in den Satzungen normierte Zielsetzung nicht erreicht wurde und auch nicht mehr erreicht werden wird.

Tatsächlich nämlich wirken die Mitglieder der FF Graz nur rudimentär oder gar nicht an der Verhütung von Bränden und bei der Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur mit. Eine Durchführung von Übungen, die dieser Zielsetzung dienen könnte findet ebenfalls nicht statt. Dies resultiert aus dem Umstand, dass das Gefahrenbild eines urbanen Großraums wie Graz, hochqualifiziertes Fachpersonal erfordert und eine vollständige und

intensive Ausbildung aller Mitarbeiter voraussetzt. Da die Mitglieder der FF Graz diesen Anforderungen nicht entsprechen können, war es auch wenig zielführend, diese in Übungen der Grazer Berufsfeuerwehr einzubinden.

Daraus resultiert nun wieder der Umstand, dass die FF Graz in erster Linie zu Brandsicherheitswachdiensten herangezogen wird, wofür entsprechende Geldleistungen entgegengenommen werden, die direkt an die einzelnen diensthabenden Mitglieder der FF weitergegeben werden. Ob dieses „Quasi-Gehalt“ allerdings auch bei der Umlage zur Sozialversicherung oder in einkommenssteuerlicher Hinsicht Berücksichtigung findet, bleibt unbeantwortet. Erschwerend hinzu kommt, dass durch diese Vorgehensweise auch der §1 Abs. 3 der Satzung der FF der Landeshauptstadt Graz widersprochen wird. Besagt dieser doch eindeutig, dass der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst als ein Ehrendienst unentgeltlich zu erfolgen hat.

Bisherige Versuche die FF Graz und ihr Wirken der ursprünglichen Intention zuzuführen, müssen mit heutigem Tag als gescheitert angesehen werden. Zuletzt verlief auch ein eigens angesetzter Verfassungsausschuss in dieser Angelegenheit unbefriedigend und leider ergebnislos. Das Projekt FF hat der Stadt Graz unverhältnismäßig hohe Kosten, die in keinerlei Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen verursacht und wird ebensolche weiterhin verursachen. Auch hat das Image der Stadt Graz, aber auch jenes der FF Graz unter den vergangenen Ereignissen deutlich Schaden genommen. Nicht zuletzt fehlen daher wichtige Ressourcen, die der Berufsfeuerwehr Graz vorenthalten werden, die ihrer Aufgabenstellung stets zum Wohle der Grazer Bevölkerung nachgekommen ist.

Erwähnenswert ist auch der Umstand, dass vor Gründung der FF Graz Gebühren für Brandsicherheitsdienste direkt der Stadt Graz und nicht den einzelnen Feuerwehrleuten zuflossen. Ich erachte es daher als notwendig sich das Scheitern eines gutgemeinten Projekts einzugestehen, den Berufsverbänden größere Aufmerksamkeit als bisher angedeihen zu lassen und keine weiteren finanziellen Mittel in ein reines Prestigeprojekt, ohne tatsächlichen Nutzen für die Allgemeinheit zu investieren.

Ich bin mir der Härte meines Antrages gegenüber jenen Personen, die in bester Absicht für die FF Graz tätig waren bewusst, muss jedoch festhalten, dass in Zeiten budgetärer Knappheit, ein Projekt wie das gegenwärtige nicht länger aufrecht erhalten werden kann, da die Kosten für ebenjenes auch in Zukunft nicht abzusehen sind.

Daher stellt der unterfertigte Gemeinderat folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

„Die zuständigen Stellen des Magistrats Graz werden beauftragt, geeignete Möglichkeiten auszuarbeiten, die dazu geeignet sind das Projekt Freiwillige Feuerwehr Graz, ohne weiteren finanziellen Schaden für die Stadt Graz rückabzuwickeln. Der Bericht über diese Möglichkeiten soll dem Gemeinderat bei seiner nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt vorgelegt werden.“

Betreff: Dringlicher Antrag des BZÖ
Freiwillige Feuerwehr



GRAZ

Gemeinderatsklub
A-8010 Graz-Rathaus
Telefon: (0316) 872-2120
Fax: (0316) 872-2129
email: spoe.klub@graz.at
www.graz.spoe.at

Graz, 5. 7. 2012

ABÄNDERUNGSANTRAG

**an den Gemeinderat
eingebracht von Herrn Gemeinderat Karl-Heinz Herper
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 5. Juli 2012**

Namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion stelle ich nachfolgenden

Abänderungsantrag:

1. Die Magistratsdirektion wird beauftragt, unter Einbindung der zuständigen Stellen der Stadt Graz und der Berufsfeuerwehr zu prüfen, welche Leistungen die Freiwillige Feuerwehr für die Stadt Graz bzw. im Interesse der Stadt Graz getätigt hat bzw. tätigt und wie diese Leistungen ohne eine Freiwillige Feuerwehr in Zukunft sichergestellt werden könnten sowie welche Kosten aus den Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr anfallen und welche Kosten anfallen, wenn diese Leistungen anderweitig getätigt werden.
2. Die zuständigen Stellen des Magistrats werden beauftragt, alle Möglichkeiten auszuarbeiten, die dazu geeignet sind, das Projekt Freiwillige Feuerwehr Graz ohne weiteren finanziellen Schaden für die Stadt rückabzuwickeln.
3. Das Prüfrecht des Stadtrechnungshofes bei der Freiwilligen Feuerwehr soll so schnell wie möglich in den Statuten der Freiwilligen Feuerwehr verankert werden.
4. Dem Gemeinderat ist ein Gemeinderatsstück über die oben angeführten Punkte bis spätestens September 2012 vorzulegen

Dringlichkeit abgelehnt

An den
Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Graz, den 05.07.2012

Betrifft: „Vollständige Transparenz bei Rechtsgeschäften seitens der Stadt Graz,
zwecks Optimierung bei Kosten, Erlösen und Konditionen“

Dringlicher Antrag gemäß §18 der Geschäftsordnung

Eingangs gilt es zu erwähnen, dass die Verwaltung der Stadt Graz mit und ohne rechtlichen Zwang im Laufe der Jahre immer wieder Fortschritte im Ein- und Verkauf zu Wege brachte, so dass heute der Einkauf von Leistungen verschiedenster Art sowie der Verkauf von Gegenständen bis hin zu Immobilien kein grundsätzlich schlechtes Niveau aufweist.

Überall dort, wo es aber dennoch Friktionen gibt – und diese sind allesamt dadurch gekennzeichnet, dass entweder die Stadt Graz Nachteile erleidet und/oder Dritten Nachteile zukommen - sind die Ursachen in erster Linie in politisch nicht genügend thematisierten Intransparenzen zu suchen.

Dort wo sich der Grazer Gemeinderat aber aus Eigenem in die Verantwortung nehmen muss ist die Frage der korrekten & optimal transparenten & wirtschaftlich für die Stadt Graz vorteilhaften Abwicklung von Rechtsgeschäften, und hier ist die Ausschreibung <http://de.wikipedia.org/wiki/Ausschreibung> das probate Mittel bzw. Verfahren.

Nun sind Bundesvergabeordnung samt diverser weiterer geltender Gesetze & Verordnungen, erweitert um EU-Richtlinien, etc. vorhanden. Dennoch bestehen beim Ein- und Verkauf einige Lücken, und kommen damit teilweise Verträge ungenügend transparent und ohne Ausschreibung auch nachteilig in den Konditionen zustande, bzw. werden aufrecht nicht alle sinnmachenden Bieterkreise zum Nutzen der Stadt Graz erschlossen.

In diesem Zusammenhang stellt GR Mag. Gerhard Mariacher nachfolgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz möge Herrn Bürgermeister Mag. Nagl. ersuchen:

- 1. dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 20.9.2012 einen beschlussgeeigneten Vorschlag vorzulegen, mit dem sämtliche Rechtsgeschäfte ab einen Schwellwert von € 2,5 Mill./anno - selbst wenn diese rechtlich ohne Ausschreibung möglich sind - aus Gründen von Transparenz und wirtschaftlicher Optimierung einer öffentlichen Ausschreibung in Form einer 'Selbstverpflichtung' der Stadt Graz zuzuführen sind**
- 2. und dem alle allfällig vorhandenen Einwände/Bedenken aus allen Bereichen/Ressorts des Stadtsenates beizuschließen sind, wobei diese jeweils im Einzelnen substantiell & detailliert begründet sein sollen**

**Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen**

8011 Graz, Hauptplatz 1

Antragsteller/in: HR Dr. Piffl-Percevic

praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz
Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

www.graz.at

GZ: Präs. 11009/2003-19
Betrifft: Feriälermächtigüng 2012

Graz, 05.07.2012

Antrag zur dringlichen Behandlung

Namens der im Stadtsenat vertretenen Fraktionen stelle ich den

dringlichen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Da vom 6. Juli bis 19. September 2012 keine Sitzungen des Gemeinderates stattfinden, wird der Stadtsenat gem. § 45 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 für diese Zeit zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Gemeinderat gemäß § 45 Abs. 2 Z 1, 4 bis 10, 15 und 16 leg. cit. vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Stadt oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, ohne Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen gegen nachträgliche Mitteilung an den Gemeinderat ermächtigt.

Unter gleichen Voraussetzungen wird gemäß § 5 Abs. 3 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Verwaltungsausschuss für die Geriatrischen Gesundheitszentren und gemäß § 5 Abs. 4 des Organisationsstatutes für das Grazer Parkraumservice (GPS) der Verwaltungsausschuss für das Grazer Parkraumservice (GPS) zur Beschlussfassung über Angelegenheiten ermächtigt, die dem Gemeinderat gemäß dem jeweiligen Organisationsstatut vorbehalten sind.

Der Antragsteller/die Antragstellerin:

Angenommen in der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2012.

Der Schriftführer: